

Entscheidung über die Ueberlassung selbst einerseits die volkswirthschaftliche Wichtigkeit des Bergwerksunternehmens und die Unthunlichkeit seiner Verlegung, andererseits der Werth, den die Anlage, um welche es sich handelt, im öffentlichen Interesse hat, und die Frage in Erwägung zu ziehen, ob eine Verlegung derselben ohne wesentliche Beeinträchtigung ihres Zweckes ausführbar ist.

§ 131.

Fortsetzung.

Wenn ein zu exproprirendes Grundstück zc. schon früher zu Bergwerkszwecken benutzt worden ist, so ist hierauf bei den zu §§ 128, 129, 130 anzustellenden Erwägungen mit Rücksicht zu nehmen.

Ist in den §§ 128, 129 und 130 gedachten Fällen nur die Bestellung einer Dienstbarkeit in Frage, so treten die besonderen Vorschriften dieser Paragraphen nur insoweit ein, als die Benutzung der in §§ 128, 129 und 130 gedachten Gebäude und Grundstücke für ihren eigentlichen Zweck durch die Bestellung einer solchen Dienstbarkeit gefährdet oder erschwert werden würde.

§ 132.

Uebernahme unwirtschaftlicher Spizen.

Wenn in Folge einer Enteignung einzelne Theile einer Besizung von letzterer dergestalt abgetrennt werden sollen, daß eine fernere Benutzung derselben nach dem Urtheile der Abschätzungsbehörde (§ 135) für den bisherigen Besizer unmöglich gemacht oder unverhältnißmäßig erschwert werden würde, so kann der Eigenthümer auch die Enteignung dieser Theile, selbst wenn sie zu Bergwerkszwecken nicht verwendbar sind, verlangen.

Dasselbe Befugniß steht in einem solchen Falle auch dem Bergwerksunternehmer zu, wenn die Kosten, die er aufwenden müßte, um die abgetrennten Theile in zweckmäßiger Weise für den Eigenthümer zugänglich zu machen, mehr betragen, als die abgetrennten Theile werth sind.

Vorstehende Bestimmungen gelten in ähnlicher Weise auch für den Fall einer bloß zeitweiligen Ueberlassung.

§ 133.

Entscheidung über die Nothwendigkeit der Ueberlassung.

Die Entscheidung darüber, ob und in welcher Weise die Ueberlassung von Grundeigenthum oder die Bestellung einer Dienstbarkeit für Zwecke des Bergbaues nothwendig ist, steht dem Bergamte zu.